



**Fünfte Satzung zur Änderung  
der Prüfungsordnung für die Studiengänge  
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie  
und Master of Science (M. Sc.) Psychologie  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 28. März 2013**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-16.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

### **Änderungssatzung:**

#### **§ 1**

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie und Master of Science (M. Sc.) Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. August 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-30.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-30.pdf)), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 30. April 2012 (Fundstelle [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf)), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 7 Modulprüfungen**

- (1) Im Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie kann eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung studienbegleitend erbracht werden, durch
  - Referat,
  - schriftliche Hausarbeit,
  - mündliche Prüfung,
  - schriftliche Prüfung (Klausur),
  - Praktikumsbericht,
  - Projektarbeit,
  - Bachelor- oder Masterarbeit.
- (2) <sup>1</sup>Schriftliche Modulprüfungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen sind mindestens von einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer zu bewerten.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungssprache ist Deutsch. <sup>2</sup>Auf Antrag des Prüflings können Modulprüfungen in englischer Sprache erbracht werden.

- (4) <sup>1</sup>Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Mündliche Prüfungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. <sup>4</sup>Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die maximale Gruppengröße fest. <sup>5</sup>Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. <sup>6</sup>Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer bzw. von den Prüferinnen und Prüfern und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. <sup>7</sup>Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. <sup>8</sup>Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine der an der Prüfung beteiligten Personen lehnt dies ab. <sup>9</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) <sup>1</sup>In schriftlichen Prüfungen (Klausuren) weist der Prüfling nach, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. <sup>2</sup>Es können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden. <sup>3</sup>Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsdauer einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 300 Minuten (5 Stunden). <sup>5</sup>Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. <sup>6</sup>Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Referate dauern wenigstens 10 und höchstens 90 Minuten. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsfristen für schriftliche Hausarbeit und Praktikumsbericht betragen nach Themenstellung mindestens eine Woche und höchstens 5 Monate. <sup>3</sup>Bei einer schriftlicher Hausarbeit hat der Prüfling im Rahmen einer schriftlichen Erklärung zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.“

2. § 8 wird mit folgendem Wortlaut ersetzt:

**„§ 8 Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**

<sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen, oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. <sup>3</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>4</sup>Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. <sup>5</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. <sup>6</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen (Aufgabensteller) zu erstellen. <sup>7</sup>Die Aufgabensteller überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. <sup>8</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>9</sup>Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. <sup>10</sup>Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>11</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken. <sup>12</sup>Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen höchstens um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). <sup>13</sup>Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.“

3. § 9 wird ersatzlos gestrichen.
4. § 10 wird ersatzlos gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 11 Projektarbeiten**

(1) <sup>1</sup>Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. <sup>2</sup>Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass sie bzw. er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Konzepte erarbeiten kann. <sup>3</sup>Eine Projektarbeit besteht aus einem Referat (mündlichen Präsentation) und einer schriftlichen Hausarbeit (schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse).

(2) <sup>1</sup>Hinsichtlich des Referats (mündliche Präsentation einer Projektarbeit) gilt § 7 Abs. 6 Satz 1. <sup>2</sup>Für die schriftliche Hausarbeit (schriftliche Auswertung und die Dokumentation der Ergebnisse einer Projektarbeit) gelten § 7 Abs. 6 Sätze 2 und 3.“

6. In § 19 Abs. 5 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„<sup>2</sup>Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, so gilt die betreffende Leistung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>3</sup>Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quellen übernommen oder übersetzt werden. <sup>4</sup>Bei Feststellung eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.“

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. Pflichtmodule

Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	SWS	Modulprüfung
Einführung in die Psychologie	6	4	1 MP m/s
Modulgruppe Statistik <i>Modul Statistik I und Forschungsmethoden</i>	9	6	1 MP m/s
<i>Modul Statistik II</i> <sup>1)</sup>	6	4	1 MP m/s

---

<sup>1)</sup> Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Statistik I und Forschungsmethoden“

Biologische Psychologie	9	6	1 MP m/s
Persönlichkeitspsychologie	9	6	1 MP m/s
Allgemeine Psychologie I	9	6	1 MP m/s
Allgemeine Psychologie II	9	6	1 MP m/s
Angewandte Kognitionspsychologie <sup>2)</sup>	9	6	1 MP m/s
Entwicklungspsychologie	9	6	1 MP m/s
Sozialpsychologie	9	6	1 MP m/s
Empiriepraktikum <sup>3)</sup>	8	4	1 MP m/s/p/r
Diagnostik <sup>4)</sup>	9	6	1 MP m/s
Pädagogische Psychologie	9	6	1 MP m/s
Organisationspsychologie	9	6	1 MP m/s
Gesundheitspsychologie	9	6	1 MP m/s
Klinische Psychologie	9	6	1 MP m/s
Versuchspersonenstunden	1	2	
Berufsorientierendes Praktikum über 9 Wochen in einem Berufsfeld der Psychologie unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen	12		1 MP Praktikumsbericht
Bachelorarbeit <sup>5)</sup>	12		1 MP Bachelorarbeit

## 2. Wahlpflichtmodule

Zusätzlich müssen drei Wahlpflichtmodule mit jeweils 6 ECTS-Punkten (Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS; Modulprüfung: m/s/p/r/h) belegt werden:

Modulbezeichnung	Modulprüfung
Wahlpflichtmodul Angewandte Entwicklungspsychologie	m/s/p/r/h
Wahlpflichtmodul Angewandte Kognitionspsychologie	m/s/p/r/h
Wahlpflichtmodul Angewandte Persönlichkeitspsychologie	m/s/p/r/h
Wahlpflichtmodul Angewandte Sozialpsychologie	m/s/p/r/h
Wahlpflichtmodul Angewandte Gesundheitswissenschaften	m/s/p/r/h

<sup>2)</sup> Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss der Module „Allgemeine Psychologie I“ und „Allgemeine Psychologie II“

<sup>3)</sup> Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss der Module „Statistik I und Forschungsmethoden“ und „Statistik II“

<sup>4)</sup> Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Statistik I und Forschungsmethoden“

<sup>5)</sup> Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Empiriepraktikum“

Wahlpflichtmodul Psychopathologie	m/s/p/r/h
Wahlpflichtmodul Schulpsychologie und Beratung	m/s/p/r/h

Weitere Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch des Studiengangs B.Sc. Psychologie bekannt gegeben. Als Zulassungsvoraussetzungen für die Wahlpflichtmodule können nach Maßgabe des Modulhandbuchs einzelne erfolgreich abgeschlossene Pflichtmodule aus § 25 Abs. 1 Nr. 1 festgelegt werden.

Legende: MP= Modulprüfung  
m= mündliche Prüfung  
s= schriftliche Prüfung (Klausur)  
r = Referat  
h = Hausarbeit  
m/s= mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur)  
m/s/p/r= mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Projektarbeit oder Referat  
m/s/p/r/h= mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Projektarbeit oder Referat oder Hausarbeit“

- b) In Abs. 3 Satz 2 wird der erste Spiegelstrich ersatzlos gestrichen.
- c) In Abs. 3 Satz 2, letzter Spiegelstrich wird die Wortgruppe „eines Portfolios“ durch „einer Projektarbeit“ ersetzt.

8. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Pflichtmodule

Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	SWS	Modulprüfung
Forschungsmethoden	9	6	1 MP m/s/p
Diagnostik (Vertiefung)	12	8	1 MP m/s/p
Klinische Wissenschaften	6	4	1 MP m/s
Kognition, Bildung und Entwicklung	6	4	1 MP m/s
Personal- und Organisationspsychologie	6	4	1 MP m/s
Fachübergreifendes Modul	9	6	1 MP m/s/p
Praktikum über 12 Wochen in einem Berufsfeld der Psychologie unter Anleitung einer Psychologin bzw.	15		

eines Psychologen			
Masterarbeit	30	2	1 MP Masterarbeit

## 2. Wahlpflichtmodule

Zusätzlich müssen drei Wahlpflichtmodule mit jeweils 9 ECTS-Punkten (Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS; Modulprüfung: m/s/p/r/h) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen belegt werden. Davon können maximal zwei aus derselben Modulgruppe sein.

Modulbezeichnung	Modulprüfung
Wahlpflichtmodul Entwicklung und Entwicklungsstörungen (Modulgruppe: KBE)	m/s/p/r/h
Wahlpflichtmodul Personalauswahl (Modulgruppe: Personal- und Organisationspsychologie)	m/s/p/r/h
Wahlpflichtmodul Personalentwicklung (Modulgruppe: Personal- und Organisationspsychologie)	m/s/p/r/h
Wahlpflichtmodul Psychiatrie (Modulgruppe: Klinische Wissenschaften)	m/s/p/r/h
Wahlpflichtmodul Instruktion und Beratung	m/s/p/r/h

Weitere Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch des Studiengangs M.Sc. Psychologie bekannt gegeben. Als Zulassungsvoraussetzungen für die Wahlpflichtmodule können nach Maßgabe des Modulhandbuchs einzelne erfolgreich abgeschlossene Pflichtmodule aus § 29 Abs. 1 Nr. 1 festgelegt werden.

Legende: MP= Modulprüfung  
m= mündliche Prüfung  
s= schriftliche Prüfung (Klausur)  
m/s= mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur)  
m/s/p= mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Projektarbeit  
m/s/p/r= mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Projektarbeit oder Referat  
m/s/p/r/h= mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Projektarbeit oder Referat oder Hausarbeit  
KBE: Modulgruppe Kognition, Bildung und Entwicklung

## 3. Fachübergreifende Module

Es muss ein fachübergreifendes Modul mit 9 ECTS-Punkten (Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS; Modulprüfung: m/s/p/r/h) besucht werden.



Modulbezeichnung	Modulprüfung
Modul Psychiatrie	m/s/p/r/h
Modul Gesundheit am Arbeitsplatz	m/s/p/r/h
Modul Wissenschaftssprachen	m/s/p/r/h

Weitere fachübergreifende Module werden im Modulhandbuch des Studiengangs M.Sc. Psychologie bekannt gegeben.

Legende: MP= Modulprüfung  
m= mündliche Prüfung  
s= schriftliche Prüfung (Klausur)  
m/s= mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur)  
m/s/p= mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Projektarbeit  
m/s/p/r= mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Projektarbeit oder Referat  
m/s/p/r/h= mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Projektarbeit oder Referat oder Hausarbeit“

- b) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 2 bis 4.
- c) Im bisherigen Abs. 4 Satz 2 wird der erste Spiegelstrich ersatzlos gestrichen.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Dezember 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013.

Bamberg, 28. März 2013

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 28. März 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. März 2013.